



Das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule verordnet gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien gemäß den gesetzlichen Grundlagen (Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 idgF.), Hochschul-Zulassungsverordnung (BGBl. II Nr. 112/2007 idgF.), Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (BGBl. II Nr. 335/2013, idgF.) das Curriculum für den

Hochschullehrgang

Rechtliche und freizeitpädagogische Grundlagen

Kürzel in PH-Online: **LGRF**

8,866 SWSt / **10** ECTS-Anrechnungspunkte

Klagenfurt, 3. 9. 2018
(Version 1.0)

1 Allgemeines

1.1 Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
1.1	Inhaltsverzeichnis	2
1.2	Genehmigungsdaten	3
1.3	Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs	3
1.4	Angaben zu den Begutachtungsverfahren	3
2	Qualifikationsprofil	3
2.1	Zielsetzung, Bedarf und Leitgedanken	3
2.2	Qualifikation/Berechtigung	4
2.3	Vergleichbarkeit/Kooperation	4
3	Kompetenzkatalog	5
4	Zulassungsvoraussetzungen	6
4.1	Reihungskriterien	6
4.2	Anerkennungen	6
5	Modulübersicht	7
5.1	Modulraster	7
5.2	Tabellarische Modul- und Lehrveranstaltungsübersicht	7
5.3	Modulbeschreibungen	8
5.3.1	LG11RF: Modul 1 – Rechtliche Grundlagen	8
5.3.2	LG21RF: Modul 2 – Freizeitpädagogische Grundlagen	10
6	Abschluss des Hochschullehrgangs	12
7	Prüfungsordnung	12
7.1	Geltungsbereich	12
7.2	Informationspflicht	12
7.3	Art und Umfang der Prüfungen und der berufsfeldbezogenen Arbeiten	13
7.3.1	Erfolgreicher Abschluss eines Moduls	13
7.4	Bestellung der Prüfer/innen	13
7.5	Prüfungs- und Beurteilungsmethoden	13
7.6	Beurteilung des Studienerfolgs. Rechtsschutz. Organisatorische Regelungen	14
8	Schlussbemerkungen	15
8.1	In-Kraft-Treten	15

1.2 Genehmigungsdaten

Dieses Curriculum wurde vom Hochschulkollegium am XX.XX.2018 erlassen und vom Rektorat am XX.XX.2018 genehmigt.

1.3 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Der Hochschullehrgang „Rechtliche und freizeitpädagogische Grundlagen“ ist als zweisemestriges Studium berufsbegleitend konzipiert und umfasst 10 ECTS-Anrechnungspunkte. Ausmaß und Art der einzelnen Studienfachbereiche und Lehrveranstaltungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Die Höchststudiendauer wird mit vier Semestern festgelegt.

Nach Abschluss des Hochschullehrgangs ist der/dem Studierenden ein Zeugnis über den Hochschullehrgang auszustellen.

1.4 Angaben zu den Begutachtungsverfahren

Das Curriculum dieses Hochschullehrgangs stimmt mit dem Curriculum des „Hochschullehrgangs für Freizeitpädagogik“ in 2 Modulen überein.

Diese Version wurde (gemäß §42 Abs. 5 HG 2005) vom Hochschulkollegium am xx.xx.2018 erlassen.

Der Beginnzeitpunkt des Hochschullehrgangs ist das Wintersemester 2018/19.

2 Qualifikationsprofil

2.1 Zielsetzung, Bedarf und Leitgedanken

Aufgrund der weiter ansteigenden Zahlen der Betreuungsgruppen in ganztägigen Schulformen besteht ein erhöhter Bedarf an qualifiziertem Betreuungspersonal. Laut Rückmeldung der Abteilung 6 des Amtes der Kärntner Landesregierung ist mit einem weiteren Anstieg dieses Bedarfs zu rechnen. Neben dem Angebot der Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik sowie Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe mit einem Umfang von jeweils 60 EC-Anrechnungspunkten gibt es nun die Möglichkeit, auf Basis der Schulische(n)-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017 weiteres, bereits in Teilbereichen qualifiziertes Personal auszubilden.

Mit In-Kraft-Treten der Schulische(n)-Freizeit-Betreuungsverordnung am 1.1.2017 können Personen, die bereits über die in der Verordnung genannten Qualifikationen verfügen, die Module „Rechtliche Grundlagen“ und „Freizeitpädagogische Grundlagen“ an einer Pädagogischen Hochschule absolvieren. An der Pädagogischen Hochschule Kärnten werden diese zwei Module als berufsbegleitender Hochschullehrgang angeboten.

Ziele dieses Hochschullehrgangs sind die Vermittlung von Grundkompetenzen, Instrumenten und förderlichen Haltungen zur Ausübung von Erziehungstätigkeiten im Rahmen der Freizeit an ganztägigen Schulformen.

Die Schwerpunkte der Ausbildung liegen

- im Kennenlernen der rechtlichen Rahmenbedingungen des österreichischen Bildungssystems,
- in der Auseinandersetzung mit systemischen und organisatorischen Aufgaben und Möglichkeiten ganztägiger Schulformen und im Bewusstmachen ihres Bildungsauftrages,
- im Vermitteln von Interventionstechniken und Konfliktlösungsstrategien,
- im Kennenlernen verschiedener Formen kreativer und animativer Freizeitgestaltung,
- in der Förderung des Gesundheitsbewusstseins,

- im Vermitteln von Kompetenzen, die einen positiven Umgang mit Vielfalt ermöglichen sowie Respekt und Toleranz fördern.

2.2 Qualifikation/Berechtigung

Der positive Abschluss des Hochschullehrgangs „Rechtliche und freizeitpädagogische Grundlagen“ berechtigt Absolvent/innen, in Verbindung mit den allgemeinen und besonderen Qualifikationen laut Schulische(r)-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017, im Rahmen einer ganztägigen Schulform Schülerinnen und Schüler in der Freizeit zu betreuen.

2.3 Vergleichbarkeit/Kooperation

Es gibt zum derzeitigen Zeitpunkt keine vergleichbaren Hochschullehrgänge. Die zwei Module des vorliegenden Hochschullehrgangs wurden formal und inhaltlich aus dem Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik übernommen.

3 Kompetenzkatalog

Die Absolventen und Absolventinnen des Hochschullehrganges erwerben im Zuge der Ausbildung folgende Kompetenzen:

Modul	Teilkompetenzen
<p>LG11RF Rechtliche Grundlagen</p>	<p>Die Absolventinnen und Absolventen können...</p> <ul style="list-style-type: none"> - über rechtliche Rahmenbedingungen des österreichischen Schulsystems Auskunft geben (inkl. Aufsichtspflicht und Jugendschutz), - über die rechtskonforme Vorgangsweise bei Anzeichen von Übergriffen auf Kinder oder deren Verwahrlosung Auskunft erteilen, - sich mit außerschulischen Partnerinstitutionen und Freizeiteinrichtungen vernetzen, - verschiedene Möglichkeiten des konstruktiven und kooperativen Umganges mit Konflikten in unterschiedlichen Situationen anwenden, - über Kooperationsmodelle zwischen Schule und außerschulischen Einrichtungen reflektieren, - die gesetzlichen Grundlagen, Organisationsformen und Aufgaben ganztägiger Schulformen darstellen, - die Aufgaben und Pflichten der Mitglieder des Schulteam benennen, - die Zielsetzungen des Betreuungsplans für ganztägige Schulformen erklären.
<p>LG21RF Freizeitpädagogische Grundlagen</p>	<p>Die Absolventinnen und Absolventen können...</p> <ul style="list-style-type: none"> - über Wünsche und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen für die Freizeit Auskunft geben, - Grundlagen der Freizeitanimation von Kindern und Jugendlichen anwenden, - animative Freizeitangebote interessens- und bedürfnisorientiert planen, durchführen und reflektieren, - außerschulische Angebote für die Freizeitbetreuung nutzen, - mit außerschulischen Institutionen kooperieren, - Kompetenzen vermitteln, die einen positiven Umgang mit Vielfalt ermöglichen sowie Respekt und Toleranz fördern, - Kindern und Jugendlichen nahe bringen, dass alle Anspruch auf Gleichbehandlung haben, - Vorurteile und „Selbstverständlichkeiten“ hinterfragen, - Erfahrungen mit Zugehörigkeit und Ausgrenzungen reflektieren und Empathiefähigkeit fördern, - sich selbst reflektieren und auch bei Schüler/innen Auseinandersetzung mit der eigenen Identität anregen, - das Gesundheitsbewusstsein der Schüler/innen fördern, - ernährungstherapeutische Grundsätze in der Praxis anwenden, - Strategien für ein gesundheits- und sozialverträgliches Lebensstilkonzept anbieten, - einen gesundheitsfördernden Lebensraum gestalten, - Maßnahmen für Gesundheitsbewusstsein und Ernährung setzen, - Übungen zur Achtsamkeit und Genuss planen und anbieten, - Essstörungen und Vermeidungsstrategien der Schüler/innen erkennen, - gesundheitlich gefährdete Kinder erkennen und Hilfestellungen geben, - Schüler/innen und Eltern in Fragen zu gesunder Ernährung beraten.

4 Zulassungsvoraussetzungen

Es gelten die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 11a Hochschul-Zulassungsverordnung:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Erforderliche Sprech- und Stimmleistung
- Grundsätzliche persönliche Eignung für die Freizeitbetreuung
- Besondere Qualifikationen gemäß dem 3. Abschnitt der Schulische(n)-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017.

Die Zulassung erfolgt nach positiv absolviertem Aufnahmeverfahren, bestehend aus Fragebogen, Dilemmagespräch und einem persönlichen Beratungsgespräch.

Die Absolvierung eines zertifizierten Erste-Hilfe-Kurses im Ausmaß von 16 Stunden (nicht älter als fünf Jahre) ist spätestens zu Beginn des 2. Moduls nachzuweisen.

4.1 Reihungskriterien

Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze. Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerber/innen zum Hochschullehrgang zugelassen werden können, entscheidet die Punktevergabe des Aufnahmeverfahrens. Bei Punktegleichstand erfolgt die Reihung nach nachweislichen Erfahrungen in einer ganztägigen Schulform bzw. in der (ehrenamtlichen) Kinder- und Jugendarbeit.

4.2 Anerkennungen

Anerkennungen von anderen Studien (bzw. Studienteilen) sind auf Antrag möglich und erfolgen gemäß §56 (9) HG 2005.

Über die Anrechenbarkeit entscheidet das für die studienrechtlichen Angelegenheiten in erster Instanz zuständige monokratische Organ.

5 Modulübersicht

5.1 Modulraster

Der vorliegende Hochschullehrgang dauert zwei Semester und umfasst 2 Pflichtmodule mit insgesamt 10 ECTS-Anrechnungspunkten.

Hochschullehrgang Rechtliche und freizeitpädagogische Grundlagen								
					ECTS-Anrechnungspunkte			
Kurzz.	Modultitel	Sem	SWSt	UE	BW	FD/FW	PPS	Σ
Modul 1: LG11RF	Rechtliche Grundlagen	1.	4,2	63	2	3		5
Modul 2: LG21RF	Freizeitpädagogische Grundlagen	2.	4,666	70	2,5	2,5		5
Summen			8,866	133	4,5	5,5	-	10

5.2 Tabellarische Modul- und Lehrveranstaltungsübersicht

Module / Lehrveranstaltungen	Bereiche	LV-Typ	Kürzel	UE	SWSt	Präsenzstunden	Selbststudium	Workload	EC	Sem
Modul 1: LG11RF Rechtliche Grundlagen										
Rechtsgrundlagen im Kontext Schule	FD/FW	SE	RG	24	1,6	18	32	50	2	1.
Intervention und Gewaltprävention	BW	SE	IG	24	1,6	18	32	50	2	1.
Ganztägige Schulformen: System und Organisation	FD/FW	SE	GS	15	1	11,25	13,75	25	1	1.
Semestersumme:				63	4,2	47,25	77,75	125	5	

Modul 2: LG21RF Freizeitpädagogische Grundlagen										
Freizeitdidaktik und Animation	FD/FW	SU	FA	20	1,333	15	22,5	37,5	1,5	2.
Außerschulische Jugendarbeit	BW	SE	AJ	20	1,333	15	22,5	37,5	1,5	2.
Kulturelle Vielfalt	BW	SE	KV	15	1	11,25	13,75	25	1	2.
Ernährung und Gesundheit	FD/FW	SE	EG	15	1	11,25	13,75	25	1	2.
Semestersumme:				70	4,666	52,5	72,5	125	5	
GESAMTSUMME:				133	8,866	99,75	150,25	250	10	

Legende:

ECTS-AP = ECTS-Anrechnungspunkte (1 ECTS-AP entspricht einem Workload von 25 Stunden), **ECTS** = European Credit Transfer System

Bereiche: **BW** = Bildungswissenschaften, **FD/FW** = Fachdidaktik/Fachwissenschaft

SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE), **1 UE** = Unterrichtseinheit zu 45'

LV-Typen: **SE** = Seminar, **SU** = Seminar und Übung

5.3 Modulbeschreibungen

5.3.1 LG11RF: Modul 1 – Rechtliche Grundlagen

Kurzzeichen:		Modulbezeichnung:					
LG11RF		Rechtliche Grundlagen					
Modulniveau:	SWSt:	ECTS-AP:	Modulart:	Semester:	Voraussetzung: Zulassung zum Studium	Sprache:	Institution:
HLG	4,2	5	PM	1.		Deutsch	PHK
Bildungsinhalte:							
<ul style="list-style-type: none"> - Organisation des österreichischen Bildungssystems - Schulrecht: SchUG, SchOG, SchZG mit Bezug zur ganztägigen Schulform - Rechtliche Aspekte bei Bewegungs- und Sportaktivitäten (Schulveranstaltungsverordnung und Sonderregelungen) - Schulpartnerschaft - Aufsichtspflichterlass - Jugendschutz und Jugendwohlfahrt - Rechtsgrundlagen zur Integration von Kindern mit besonderem/sonderpädagogischem Förderbedarf - Bearbeitung von Fallbeispielen - Vorgangsweise bei Vernachlässigung, Verdacht auf Missbrauch und Gewalt - Formen von Gewalt an Schulen - Gruppenprozesse - Pädagogische Handlungsstrategien im Konfliktfall - Strukturelle Gewalt - Konfliktmanagement - Präventivmaßnahmen und Elternberatung - Organisationsarten ganztägiger Schulformen - Allgemeiner Lehrplan und Betreuungsplan für ganztägige Schulformen - Funktionen und Rollen im Tagesbetreuungsteam - Biografiearbeit - Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern 							
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:							
<p>Die Absolventinnen und Absolventen können...</p> <ul style="list-style-type: none"> - über rechtliche Rahmenbedingungen des österreichischen Schulsystems Auskunft geben (inkl. Aufsichtspflicht und Jugendschutz), - über die rechtskonforme Vorgangsweise bei Anzeichen von Übergriffen auf Kinder oder deren Verwahrlosung Auskunft erteilen, - sich mit außerschulischen Partnerinstitutionen und Freizeiteinrichtungen vernetzen, - verschiedene Möglichkeiten des konstruktiven und kooperativen Umganges mit Konflikten in unterschiedlichen Situationen anwenden, - über Kooperationsmodelle zwischen Schule und außerschulischen Einrichtungen reflektieren, - die gesetzlichen Grundlagen, Organisationsformen und Aufgaben ganztägiger Schulformen darstellen, - die Aufgaben und Pflichten der Mitglieder des Schulteams benennen, - die Zielsetzungen des Betreuungsplans für ganztägige Schulformen erklären. 							
Lehr- und Lernformen:							
Seminar, Selbststudium							
Leistungsnachweise:							
<p>Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen erfolgen nach der fünfstufigen Notenskala. Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme an allen LV des Moduls, durch Beobachtungen der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Portfolios und/oder mündliche und schriftliche Prüfungen.</p>							
Lehrveranstaltungen							
Abk.	LV/Name:	LN	Typ	Bereich	SWSt	ECTS- AP	Sem
LG11RFSERG	Rechtsgrundlagen im Kontext Schule	pi	SE	FW/FD	1,6	2	1.
LG11RFSEIG	Intervention und Gewaltprävention	pi	SE	BW	1,6	2	1.
LG11RFSEGS	Ganztägige Schulformen: System und Organisation	npi	SE	FW/FD	1	1	1.

Beschreibung der Lehrveranstaltungen (1.Semester)

LG11RFSERG	Rechtsgrundlagen im Kontext Schule
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolventinnen und Absolventen...</p> <ul style="list-style-type: none"> - erwerben grundlegende Kenntnisse über die Organisation des österreichischen Schulwesens und Rechtsgrundlagen für Schulen - erhalten Einsicht in relevante Jugendschutzbestimmungen - erwerben Wissen über die rechtlichen Pflichten im Schulalltag, im Besonderen über die Aufsichtspflicht und die Schulpartnerschaft - lernen rechtskonforme Vorgangsweisen kennen, um Kinder in schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen - wenden das erworbene Wissen über die rechtlichen Grundlagen in ausgewählten Praxisbeispielen an - erwerben Handlungskompetenzen für die rechtskonforme Vorgangsweise bei Anzeichen von Übergriffen auf Kinder oder deren Verwahrlosung
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation des österreichischen Bildungssystems - Schulrecht: SchUG, SchOG, SchZG mit Bezug zur ganztägigen Schulform - Rechtliche Aspekte bei Bewegungs- und Sportaktivitäten (Schulveranstaltungsverordnung und Sonderregelungen) - Schulpartnerschaft - Aufsichtspflichterlass - Jugendschutz und Jugendwohlfahrt - Rechtsgrundlagen zur Integration von Kindern mit besonderem/sonderpädagogischem Förderbedarf - Bearbeitung von Fallbeispielen - Vorgangsweise bei Vernachlässigung, Verdacht auf Missbrauch und Gewalt
LG11RFSEIG	Intervention und Gewaltprävention
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolventinnen und Absolventen...</p> <ul style="list-style-type: none"> - lernen Möglichkeiten der präventiven (Eltern-) Beratung kennen - erwerben Kenntnisse über Grundlagen der Gruppendynamik - lernen Prinzipien der gewaltlosen Kommunikation kennen - reflektieren über die Bedeutung der persönlichen Haltung bei Interventionen - erwerben Wissen über Möglichkeiten der Gewaltprävention
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Formen von Gewalt an Schulen - Gruppenprozesse - Pädagogische Handlungsstrategien im Konfliktfall - Strukturelle Gewalt - Konfliktmanagement - Präventivmaßnahmen und Elternberatung
LG11RFSEGS	Ganztägige Schulformen: System und Organisation
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolventinnen und Absolventen...</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhalten Einblick in die Organisation und den Ablauf ganztägiger Schulformen (GTS) - lernen Pflichten, Aufgaben und Möglichkeiten der ganztägigen Schulformen kennen - erwerben Kenntnisse über systemische Zusammenhänge im Kontext Schule - reflektieren ihre Rollen und Funktionen innerhalb des GTS-Teams
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Organisationsarten ganztägiger Schulformen - Allgemeiner Lehrplan und Betreuungsplan für ganztägige Schulformen - Funktionen und Rollen im Tagesbetreuungsteam - Biografiearbeit - Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern

5.3.2 LG21RF: Modul 2 – Freizeitpädagogische Grundlagen

Kurzzeichen:		Modulbezeichnung:					
LG21RF		Freizeitpädagogische Grundlagen					
Modulniveau:	SWSt:	ECTS-AP:	Modulart:	Semester:	Voraussetzung: Zulassung zum Studium	Sprache:	Institution:
HLG	4,666	5	PM	2.		Deutsch	PHK
Bildungsinhalte:							
<ul style="list-style-type: none"> - Freizeitbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen - Grundlagen der Kinderanimation - Spieltheoretische Grundlagen - Kontaktaufnahme, Zielgruppenansprache, anregende Vermittlungsformen - Umgang mit eigenen und fremden Gefühlen - Raumgestaltung für den Freizeitbereich - Projekte planen, durchführen und reflektieren - Kooperationsformen mit außerschulischen Institutionen der Jugendarbeit - Angebote: Hilfestellung bei Schulangst, Trennung der Eltern, Beratung bei Problemen in Schule und Familie, Suchtberatung und Drogenprävention - Anlaufstellen für Mädchen / Burschen - Bildungs- und Lebensberatung - Freizeiteinrichtungen in der Schulumgebung - Methoden und Projektideen, die den positiven Umgang und die Auseinandersetzung mit Diversität fördern - kulturelle Vielfalt, Mehrsprachigkeit, Identität und Diskriminierung - Migrations- und Globalisierungsprozesse - Ausgrenzungserfahrungen- und Mechanismen - Interkulturelle Elternarbeit - Gesundheits- und Ernährungserziehung - Maßnahmen zur Förderung des körperlichen, sozialen, ökologischen und seelischen Wohlbefindens - Grundsätze zur Prävention ernährungsbedingter Erkrankungen - Zusammenhang zwischen Alltagsgestaltung und Gesundheit - Psychologische Aspekte der Ernährung - Spezielle Ernährungsformen im Trend - Formen der Fehlernährung und deren Folgen (Überernährung, Unterernährung, Mangelkrankheiten, Schlankheitsdiäten,...) - Die Rolle des Pädagogen / der Pädagogin auf dem Weg zu einem gesunden Verhalten in der ganztägigen Schulform 							
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:							
<p>Die Absolventinnen und Absolventen können...</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Kenntnisse über Wünsche und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen für die Freizeit wiedergeben, - animative Freizeitangebote interessens- und bedürfnisorientiert planen und reflektieren, - außerschulische Angebote im näheren Umfeld für die Freizeitbetreuung nutzen, - mit außerschulischen Institutionen kooperieren, - Kompetenzen vermitteln, die einen positiven Umgang mit Vielfalt ermöglichen sowie Respekt und Toleranz fördern, - Kindern und Jugendlichen nahe bringen, dass alle Anspruch auf Gleichbehandlung haben, - Vorurteile und „Selbstverständlichkeiten“ hinterfragen, - Erfahrungen mit Zugehörigkeit und Ausgrenzungen reflektieren und Empathiefähigkeit fördern, - sich selbst reflektieren und auch bei Schüler/innen Auseinandersetzung mit der eigenen Identität anregen, - das Gesundheitsbewusstsein der Schüler/innen fördern, - ernährungstherapeutische Grundsätze in der Praxis anwenden, - Strategien für ein gesundheits- und sozialverträgliches Lebensstilkonzept anbieten, - einen gesundheitsfördernden Lebensraum gestalten, - Maßnahmen für Gesundheitsbewusstsein und Ernährung setzen, - Übungen zur Achtsamkeit und Genuss planen und anbieten, - Essstörungen und Vermeidungsstrategien der Schüler/innen erkennen, - gesundheitlich gefährdete Kinder erkennen und Hilfestellungen geben, - Schüler/innen und Eltern in Fragen zu gesunder Ernährung beraten. 							

Lehr- und Lernformen:
Seminar, Seminar mit Übung, Selbststudium
Leistungsnachweise:
Einzelbeurteilungen erfolgen über alle Lehrveranstaltungen nach der fünfstufigen Notenskala. Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme, durch ständige Beobachtung des Kompetenzfortschritts entsprechend der angeführten Teilkompetenzen und/oder durch eine Prüfung in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form.

Lehrveranstaltungen							
Abk.	LV/Name:	LN	Typ	Bereich	SWSt	ECTS-AP	Sem
LG21RFSUFA	Freizeitdidaktik und Animation	pi	SU	FD/FW	1,333	1,5	2.
LG21RFSEAJ	Außerschulische Jugendarbeit	pi	SE	BW	1,333	1,5	2.
LG21RFSEKV	Kulturelle Vielfalt	pi	SE	BW	1	1	2.
LG21RFSEEG	Ernährung und Gesundheit	pi	SE	FD/FW	1	1	2.

Beschreibung der Lehrveranstaltungen (2. Semester)

LG21RFSUFA	Freizeitdidaktik und Animation
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen ... <ul style="list-style-type: none"> - erwerben grundlegende Kenntnisse über Wünsche und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen für die Freizeit - setzen sich mit Grundhaltungen der Freizeitanimation von Kindern und Jugendlichen auseinander - verfügen über ein umfangreiches und altersgemäßes Repertoire an Spiel- und Freizeitideen und Freizeitangeboten - planen Freizeitangebote interessens- und bedürfnisorientiert
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Freizeitbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen - Grundlagen der Kinderanimation - Spieltheoretische Grundlagen - Kontaktaufnahme, Zielgruppenansprache, anregende Vermittlungsformen - Umgang mit eigenen und fremden Gefühlen - Raumgestaltung für den Freizeitbereich - Projekte planen, durchführen und reflektieren
LG21RFSEAJ	Außerschulische Jugendarbeit
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen ... <ul style="list-style-type: none"> - lernen das Angebot der Kooperationspartner im näheren Umfeld kennen - nutzen außerschulische Angebote für die Freizeitbetreuung - kooperieren mit außerschulischen Institutionen - leisten Vernetzungsarbeit in genderbezogenen Fragestellungen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Kooperationsformen mit außerschulischen Institutionen der Jugendarbeit - Angebote: Hilfestellung bei Schulangst, Trennung der Eltern, Beratung bei Problemen in Schule und Familie, Suchtberatung und Drogenprävention - Anlaufstellen für Mädchen / Burschen - Bildungs- und Lebensberatung - Freizeiteinrichtungen in der Schulumgebung
LG21RFSEKV	Kulturelle Vielfalt
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen ... <ul style="list-style-type: none"> - erwerben Kenntnisse über globales Lernen - eignen sich interkulturelle Kompetenzen an - reflektieren über Vermittlung von Werten wie Respekt, Toleranz und Gleichberechtigung - entwickeln und festigen soziale und persönliche Kompetenzen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Methoden und Projektideen, die den positiven Umgang und die Auseinandersetzung mit Diversität fördern - kulturelle Vielfalt, Mehrsprachigkeit, Identität und Diskriminierung

	<ul style="list-style-type: none"> - Migrations- und Globalisierungsprozesse - Vielfalt zur Potentialentfaltung für Kreativität, Leistung und Innovation - Ausgrenzungserfahrungen- und Mechanismen - Interkulturelle Elternarbeit
LG21RFSEEG	Ernährung und Gesundheit
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolventinnen und Absolventen...</p> <ul style="list-style-type: none"> - reflektieren ihre eigene Beziehung zu Ernährung und Gesundheit - lernen Wege zu einem gesunden Ernährungsbewusstsein kennen und können diese an die Schüler/innen weitergeben - sind befähigt, kompetente Anleitungen zu einer gesunden Ernährung und nachhaltigen Lebensgestaltung im Alltag zu geben - reflektieren die Dimensionen menschlichen Essverhaltens aus unterschiedlichen Perspektiven - entwickeln ein natur-, kultur- und sozialwissenschaftliches Verständnis für eine bedarfsgerechte Ernährung - erwerben die Fähigkeit, den Ernährungsalltag selbstbestimmt, verantwortungsbewusst und genussvoll zu gestalten - vermitteln Schüler/innen eine gesundheitsförderliche und nachhaltige Ernährung im Alltag
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheits- und Ernährungserziehung - Maßnahmen zur Förderung des körperlichen, sozialen, ökologischen und seelischen Wohlbefindens - Grundsätze zur Prävention ernährungsbedingter Erkrankungen - Zusammenhang zwischen Alltagsgestaltung und Gesundheit - Psychologische Aspekte der Ernährung - Spezielle Ernährungsformen im Trend - Formen der Fehlernährung und deren Folgen (Überernährung, Unterernährung, Mangelkrankheiten, Schlankheitsdiäten,...) - Die Rolle des Pädagogen / der Pädagogin auf dem Weg zu einem gesunden Verhalten in der ganztägigen Schulform

Legende:

ECTS-AP = ECTS-Anrechnungspunkte (1 ECTS-AP entspricht einem Workload von 25 Stunden), **ECTS** = European Credit Transfer System

Bereiche: **BW** = Bildungswissenschaften, **FD/FW** = Fachdidaktik/Fachwissenschaft

SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE), **1 UE** = Unterrichtseinheit zu 45'

LV-Typen: **SE** = Seminar, **SU** = Seminar und Übung

LN = Leistungsnachweis: **pi** = prüfungsimmanent, **npi** = nicht prüfungsimmanent,

6 Abschluss des Hochschullehrgangs

Der Hochschullehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv beurteilt wurden. Nach Abschluss des Hochschullehrgangs ist der/dem Studierenden ein Zeugnis über den Hochschullehrgang auszustellen.

7 Prüfungsordnung

7.1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den vorliegenden Hochschullehrgang (gemäß § 39 Abs. 2 HG 2005 idgF.) an der Pädagogischen Hochschule Kärnten.

7.2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter/innen haben die Studierenden im

Rahmen der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten nachweislich (mit Unterschrift) zu informieren über

- die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen (learning outcomes),
- Art und Umfang der Leistungsnachweise (siehe 7.3),
- die Prüfungsmethoden (siehe 7.5),
- die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte (Workload) sowie über die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum. Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

7.3 Art und Umfang der Prüfungen und der berufsfeldbezogenen Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

7.3.1 Erfolgreicher Abschluss eines Moduls

1. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen positiv beurteilt wurden.
2. Sind Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehen, so ist in den Modulbeschreibungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen (PH-Online) zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleitern/innen zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.
3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

7.4 Bestellung der Prüfer/innen

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleitern/innen in der von ihnen bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abgenommen.
2. Die Beurteiler/Innen von Lehrveranstaltungen sind die in den Lehrveranstaltungen eingesetzten Lehrenden.
3. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüfer/innen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
4. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
5. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

7.5 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von (schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen) Beiträgen der Teilnehmer/innen.
3. Prüfungen und Beurteilungen können in verschiedener Form erfolgen, z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.

7.6 Beurteilung des Studienerfolgs. Rechtsschutz. Organisatorische Regelungen

Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die im Curriculum angeführten Lernergebnisse, Lerninhalte und Kompetenzen.

- Der Leistungsnachweis erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen in mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Form. Folgende Arten von Leistungsfeststellungen sind vorgesehen:
 - mündliche Prüfungen,
 - schriftliche Prüfungen,
 - erfüllte Studienaufträge (z. B. Literaturstudien, Portfolio, Planung und Präsentation von Angeboten in der Freizeitbetreuung, Lerntagebücher etc.),
 - aktive Beteiligung am Geschehen (Mitarbeit) in den Lehrveranstaltungen.
- Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.
- Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel die folgenden Leistungszuordnungen:
 - Mit „Sehr gut“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
 - Mit „Gut“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
 - Mit „Befriedigend“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
 - Mit „Genügend“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
 - Mit „Nicht genügend“ sind die Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- Auf sprachliche Kompetenz in den Lehrveranstaltungen und bei Prüfungen ist besonderes Augenmerk zu legen. Schwerwiegende Mängel im Bereich schriftlicher und mündlicher Sprachkompetenz schließen eine positive Beurteilung aus.
- Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. (§ 43a. (1) HG 2005).
- Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 43a Abs. 2 und Abs. 3 HG 2005). Die Kommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei Personen, die vom Rektorat festgelegt werden. Die Notenfestlegung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- Zwischen einer Prüfung und deren Wiederholung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- Die Zulassung zu Lehrveranstaltungsprüfungen kann von gewissen Vorleistungen der Studierenden (z. B. Anwesenheit, Erfüllung von Arbeitsaufträgen etc.) abhängig gemacht werden. Die Zulassungsbedingungen zu den Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und nachweislich zu Semesterbeginn den Studierenden bekannt zu geben.
- Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. (§ 44 (1) HG 2005)
- Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind auch die Gründe dafür zu erläutern. (§ 44 (2) HG 2005)

- Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden. (§ 44 (3) HG 2005)
- Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn er oder sie dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. (§ 44 (5) HG 2005)
- Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde. (§ 45 Abs.1 Z 1 HG 2005)
- Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. (§ 45 Abs.1 Z 2 HG 2005)
- Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. (§ 45 Abs. 2 HG 2005)
- Im Falle des Rücktritts von der Prüfung nach Erhalt der Prüfungsfragen wird die Prüfung negativ beurteilt.
- Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 82/2005, sind die Anforderungen der Curricula – allenfalls unter Bedachtnahme auf (§ 63 Abs. 1 Z 11 des HG 2005) beantragte abweichende Prüfungsmethoden – zu modifizieren (individuelles Curriculum), wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.

8 Schlussbemerkungen

8.1 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule in Kraft.